

DIE EXISTENZSICHERUNG

Im Jahresdurchschnitt 2010 bezogen 331.700 (2009: 332.300) Personen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Insgesamt wurden €4,54 Mrd. (2009: €4,15 Mrd.) ausbezahlt. Für diese Leistungen wurden rund 1.121.200 (2009: 1.141.800) Anträge gestellt, von denen 51.900 (2009: 48.900) abgelehnt wurden.

Die Zahl der erstinstanzlichen Bescheide (insbesondere zu Ablehnung, Einstellung, Ruhen und Rückforderung von Leistungen sowie bei Sanktionen) erreichte 421.700 (2009: 384.100), wogegen 8.040 Berufungen eingebracht wurden. Darunter wurden in Sanktionsfällen (inklusive Selbstkündigung) insgesamt 101.530 (2009: 93.092) Bescheide erlassen.

Leistungen

	Durchschnittliche Tagsätze (in €)		
	Gesamt	Frauen	Männer
Arbeitslosengeld	27,6	24,4	29,9
Notstandshilfe	21,2	18,5	22,9
Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts	14,7	15,0	14,1

Leistungsaufwand (in Mio. €)

	2010	2009
Arbeitslosengeld (inkl. Überbrückungshilfe)	1.626,37	1.657,92
Notstandshilfe	941,20	811,68
Übergangsgeld	94,60	79,68
Weiterbildungsgeld	74,83	51,75
Altersteilzeit	255,09	289,67
Sonstige Leistungen*	39,18	34,19
Nettoauszahlung gesamt	3.031,27	2.924,89
Pensionsversicherungsbeiträge**	1.108,84	884,40
Krankenversicherungsbeiträge** (inkl. Abgeltung der Krankenstandstage)	391,25	332,94
Unfallversicherungsbeiträge	8,13	5,10
Sozialversicherung gesamt	1.508,22	1.222,44
Gesamtaufwand (Nettoauszahlung und SV-Beiträge)	4.539,49	4.147,33

* Pensionsvorschuss und Sonderunterstützung inkl. des Leistungsaufwandes der SV-Bergbau (jedoch ohne Verwaltungsaufwand).

** Hierbei handelt es sich um Akontozahlungen. Die tatsächlichen Aufwendungen werden erst im Laufe des Jahres 2011 abgerechnet.

Durchschnittlicher Bestand an BezieherInnen

	2010			2009		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
Arbeitslosengeld	131.204	54.027	77.177	146.314	57.536	88.778
Notstandshilfe	97.931	37.573	60.358	91.210	35.354	55.856
§ 34 Pensionsversicherungs- gesetz	3.883	3.311	572	3.081	2.686	395
Übergangsgeld	8.238	6.338	1.900	7.255	5.576	1.679
Weiterbildungsgeld: bei Bildungskarenz	6.350	3.171	3.179	4.895	2.015	2.880
bei Entfall der Bezüge	89	54	35	92	54	38
Altersteilzeitgeld	17.700	9.857	7.843	19.103	9.776	9.327
Pensionsvorschuss	20.406	7.392	13.014	19.700	7.187	12.513
AIG-Fortbezug bei Maßnahme/Schulung	18.746	9.949	8.797	17.710	9.226	8.484
NH-Fortbezug bei Maßnahme/Schulung	17.210	7.803	9.407	14.606	6.785	7.821
Sonstige*	9.894	4.548	5.346	8.323	3.923	4.400
Gesamt	331.651	144.023	187.628	332.289	140.118	192.171

* Z. B. Familienhospizkarenz, Arbeitsstiftungen (Schulungen).

Bearbeitete Leistungsanträge (Zuerkennungen und Ablehnungen)

	2010			2009		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
Arbeitslosengeld	774.542	318.131	456.411	811.891	324.982	486.909
Notstandshilfe	263.088	109.776	153.312	246.677	104.073	142.604
Übergangsgeld	7.619	5.063	2.556	6.869	4.620	2.249
Weiterbildungsgeld: bei Bildungskarenz	13.064	6.003	7.061	13.383	4.668	8.715
bei Entfall der Bezüge	152	87	65	161	77	84
Altersteilzeitgeld	7.073	3.911	3.162	6.538	3.361	3.177
Sonstige*	55.682	23.013	32.669	56.255	22.573	33.682
Gesamt	1.121.220	465.984	655.236	1.141.774	464.354	677.420
davon Ablehnungen	51.931	31.412	20.519	48.874	28.997	19.877

* Z. B. Pensionsvorschuss, Arbeitsstiftungen (Schulungen).

Sanktionen

	2010			2009		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
Arbeitsunwilligkeit (§ 9 AIVG)	234	123	111	217	96	121
Ablehnung von Beschäftigungs- und Schulungsan- geboten (§ 10 AIVG)	15.454	4.643	10.811	12.935	3.891	9.044
Arbeitslosigkeit aufgrund von unberechtigtem vorzeitigen Austritt, Kündigung des Arbeitnehmers, fristloser Entlassung (§ 11 AIVG)	27.886	12.030	15.856	27.140	11.802	15.338
Versäumen der Kontrollmeldung	57.956	16.047	41.909	52.800	13.947	38.853
Gesamt	101.530	32.843	68.687	93.092	29.736	63.356

ÄNDERUNGEN IN DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Eingetragene Partnerschaften werden seit 1.1.2010 auch im Arbeitslosenversicherungsrecht entsprechend berücksichtigt, wodurch nun eingetragene PartnerInnen bei der Anspruchsbeurteilung wie EhepartnerInnen berücksichtigt werden.

Umfangreiche Änderungen ergaben sich durch das Inkrafttreten der „Wanderarbeitnehmerverordnung“ EG Nr. 883/2004 mit 1.5.2010. Während die Rechtslage für die EWR-Staaten und die Schweiz unverändert blieb, wurde im EU-Raum der bisherige „Mitnahmeanspruch“ während der Arbeitsuche in einem anderen Staat mit anschließendem Rückverrechnungsverfahren in einen Leistungsexport mit Verlängerungsmöglichkeit – über den bisherigen 3-Monatszeitraum hinaus – umgewandelt. Der administrative Einsparungseffekt durch den Entfall des bisherigen Verrechnungsverfahrens wurde bedauerlicherweise durch das komplizierte und aufwändige neue Formularwesen zunichte gemacht. Verbesserungen werden durch die EU-weite Umsetzung eines elektronischen Datenaustausches im Rahmen des EESSI-Projektes erhofft. Neu ist ebenso ein Verrechnungsverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten bei GrenzgängerInnen – der Beschäftigungsstaat, der Beitragszahlungen erhalten hat, ersetzt dabei dem für die Leistungsgewährung zuständigen Staat einen Teil seiner Aufwände.

Mit der „Gesundheitsstraße“ wurde beginnend mit 1.7.2010 die medizinische Begutachtung zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit an einer zentralen Stelle eingerichtet. Das bis dahin bestehende Problem der Mehrfachbegutachtungen durch das AMS und die Pensionsversicherungsanstalt, das immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zur Verunsicherung der Betroffenen führte, wurde damit beseitigt. Für das AMS ergab sich darüber hinaus der Vorteil, dass durch die rascheren Entscheidungen die Planung des weiteren Betreuungsverlaufs für die KundInnen wesentlich erleichtert wird.

Ebenfalls mit 1.7.2010 wurde erstmals die Möglichkeit für eine elektronische Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld mittels eAMS-Konto geschaffen. Während bis dahin in jedem Fall dafür eine persönliche Vorsprache erforderlich war, können nun Personen über

das eAMS-Konto elektronisch sowohl Neuansprüche wie auch Fortbezüge von Versicherungsleistungen beantragen und Wiedermeldungen nach Bezugsunterbrechungen durchführen. Die KundInnen sparen sich damit manchen bis dahin erforderlichen Weg in die Geschäftsstelle. Seit Anfang Dezember ist eine Eröffnung eines eAMS-Kontos auch über Finanz-Online möglich. Durch die Verlängerung der Frist zur Geltendmachung des Anspruches nach vorangegangener Arbeitslosfrühermeldung werden für arbeitssuchende Personen weitere Anreize für eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem AMS geschaffen und es wird eine bessere Kundensteuerung ermöglicht.

Seit 1.8.2010 sind auch Personen, die die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitversicherung bei einem Angehörigen hätten, wenn sie nach dem 31.12.1954 geboren sind und ausschließlich aufgrund der Anrechnung des Partnereinkommens keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, nach § 34 AIVG nicht nur wie bisher in die Pensionsversicherung, sondern ebenso in die Krankenversicherung einbezogen, wenn sie weiterhin der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Ab 1.9.2010 können in den Bundesländern Niederösterreich, Salzburg und Wien Personen, die der Arbeitsvermittlung des AMS zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen, Anträge auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung auch bei den Geschäftsstellen des AMS stellen. Im Rahmen eines elektronischen Datenverbunds wird den Bezirksverwaltungsbehörden eine Zugriffsmöglichkeit auf erforderliche Informationen zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurden mit 1.9.2010 die bereits beim Arbeitslosengeld wirksamen Mindestsicherungselemente auch auf die Notstandshilfe übertragen, indem ein beim Arbeitslosengeld zuerkannter Ergänzungsbetrag auch für die Bemessung der Notstandshilfe berücksichtigt wird. Zudem wurde sichergestellt, dass eine Notstandshilfe durch Anrechnung eines PartnerInneneinkommens nur bis zur Höhe des für Ehepaare zustehenden Ausgleichszulagenrichtsatzes (zuzüglich entsprechender Zuschläge für minderjährige Kinder) reduziert werden darf.